Bevollmächtigung des nicht anspruchsberechtigten Elternteils beim Kindergeld

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 23.8.2016 V R 19/15
Fundstelle:	xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Gesetz:	§ 31 Satz 1 EStG, § 64 Abs. 2 EStG

Wohnsitzfiktion beim Kindergeld

In zahlrechen Urteilen hat der BFH bereits entschieden, dass bei Eltern, die in zwei unterschiedlichen EU-Staaten leben, das Kindergeld demjenigen zusteht, in dessen Haushalt das Kind untergebracht ist[1]. Begründet wurde dies mit der Wohnsitzfiktion des Art. 60 Abs. 1 Satz 2 VO Nr. 987/2009.

Trotz Bevollmächtigung bleibt der Kindergeldanspruch beim anspruchsberechtigten Elternteil

Im Anschluss an diese Urteile hat der BFH folgendes zur Bevollmächtigung des nicht anspruchsberechtigten Elternteils entschieden[2]: Auch wenn der anspruchsberechtigte Elternteil den nicht anspruchsberechtigten Elternteil bevollmächtigt, den Kindergeldanspruch geltend zu machen, wird Kindergeld nicht gegenüber dem Bevollmächtigten, sondern nur gegenüber dem anspruchsberechtigten Elternteil festgesetzt.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 Vgl. hierzu BerP 2016 S. 399 und S. 589 sowie Immer aktuell 2016 S. 243 und S. 295.
2 BFH, Urteil v. 23.8.2016 V R 19/15, juris.